

# Urheberrecht

Orphan Works  
Bibliotheken  
Archive  
Vergütungspflicht  
Bildungsurheberrecht  
§ 52b  
Elektronische Leseplätze  
Wirtschaft  
Lizenzierung  
Wissenschaftskommunikation  
§ 53  
Urheberrechtsschranken  
Copyright  
Creative Commons  
Internet

# Aktionsbündnis

10. und 11. Dezember 2012  
Leistungsschutzrecht

Bild- oder Tonträger  
Wissenschaftskommunikation

Urheberrechtsschranken § 53  
Copyright  
Creative Commons

# Bildung

Fair Use  
Unterricht  
Berlin  
Intellectual Property  
Wissenschaftsurheberrecht  
Zweitverwertungsrecht  
WIPO  
Kopienversand  
Presseverlage  
Urheberrechtspolitik  
Urheberrechtsgesellschaften

# Wissenschaft

Internationales Urheberrecht  
Publizieren § 52a  
Vervielfältigung  
Open Access  
Urheberrechtsdiskurs  
Öffentliche Zugänglichmachung  
Verlagswesen  
Schule  
Politik  
Vergütung  
Urheberrechtsnovelle  
Geistiges Eigentum  
Forschung  
Schranke  
Urheber-Plagiat  
Digitalisierung  
verwaiste Werke





Die hellblauen Worte bzw. Phrasen auf der Titelseite sind eine Sammlung der am häufigsten benutzten Tags der Taxonomie des IUWIS-Portals („Infrastruktur Urheberrecht für Wissenschaft und Bildung“ – [www.iuwis.de](http://www.iuwis.de)). Die Eule ist in der westlichen Mythologie das Symbol der Weisheit und das Logo des *Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft e.V.*, dem Veranstalter dieser Tagung. Das Logo setzt sich aus den Buchstaben **B** für Bildung, **W** für Wissenschaft und einem stilisierten **C** als Füße für Copyright zusammen.

## Grußworte

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf dem Weg zu einem Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft freut es mich, dass wir uns auch im Jahr 2012 zu einem offenen Workshop treffen.

Anlässlich des fünften Geburtstages des „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft e.V.“ möchte ich ganz herzlich allen danken, die durch ihre Beiträge und vor allem ihre aktive Mitarbeit unseren Weg lenken und begleiten.



Die Entwicklungen im Bereich wissenschaftlicher Literatur und Schul-/Lehrmaterial sind in den letzten Jahren gerade in ihrer elektronischen Ausprägung rasant. Leider müssen wir immer wieder feststellen, dass sich unsere Gesetzgebung diesem Tempo bisher nicht angepasst hat und die Bedürfnisse von Wissen Schaffenden und Lehrenden nicht befriedigt werden. Eine Verlängerung von Befristungen überalterter Regelungen, wie sie aktuell beschlossen wurden, ist für uns keine befriedigende Lösung.

Kurz gesagt: Es gibt weiterhin viel zu tun, ich hoffe Sie sind und bleiben dabei!

Dr. Judith Plümer, Vorsitzende des Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft e.V.

Dieser Workshop des Aktionsbündnisses und des ENCES e.V. ist sicher ein besonderer – steht doch das vom Aktionsbündnis initiierte und seitdem intensiv verfolgte Ziel einer umfassenden Wissenschaftsschranke im Mittelpunkt.

Alles deutet darauf hin, dass die Medien, die Fachöffentlichkeit insgesamt, aber auch alle politischen Parteien sich diesem Ziel öffnen. Ich freue mich auf die Diskussion darüber mit Ihnen allen auf diesem Workshop.



Prof. Dr. Rainer Kuhlen, Sprecher des Aktionsbündnisses „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“ und Vorsitzender des ENCES e.V.

# Programm

## Montag, 10. Dezember 2012

### 11<sup>00</sup> Uhr: **Eröffnung**

Moderation: Prof. Dr. Rainer Kuhlen, ENCES e.V.

- *Begrüßung durch den Direktor der Universitätsbibliothek der Humboldt Universität zu Berlin, Dr. Andreas Degkwitz*
- *Begrüßung durch den Sprecher des Aktionsbündnisses, Prof. Dr. Rainer Kuhlen*

### **Internationale Aspekte:** Europäische und WIPO-Aspekte

Workshop gemeinsam mit dem ENCES e.V.

- **Dr. Harald Müller** (Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht): *Bericht über die WIPO-Aktivitäten im Standing Committee on Copyright and Related Rights (SCCR)*
- Diskussion
- **Tobias Mckenney** (Google, European IP Policy Manager): *An Update of the Debates in Brussels on Copyright*
- Diskussion
- **Dr. Karin Ludewig** (ENCES e.V.): *MedOANet: Ein Überblick über die urheberrechtliche Landschaft in Südeuropa*
- Diskussion

12<sup>45</sup> Uhr: **Mittagspause** – Möglichkeit zu einem Mittagessen in der „Zeltmensa“

### 13<sup>45</sup> Uhr: **Aspekte der Vergütung für Werknutzung in Bildung und Wissenschaft**

Moderation: Dr. Joachim Meier, Physikalisch-Technische Bundesanstalt

- **Dr. Thomas Pflüger** (Kultusministerkonferenz): *Forderungen der KMK an ein Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft: Vergütungsregelungen und Wissenschaftsschranke*
- Diskussion
- **Prof. Dr. Rainer Kuhlen** (Aktionsbündnis „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“): *Alles in Richtung einer allgemeinen Wissenschaftsklausel*
- Diskussion

15<sup>10</sup> Uhr: **Kaffeepause**

15<sup>40</sup> Uhr: **Nur redaktionelle Aspekte?**

Moderation: Oliver Hinte (Rechtswissenschaftliches Seminar der Univ. zu Köln)

- Vorstellung der Entwürfe einer Wissenschaftsschranke und anschließende Podiumsdiskussion.

TeilnehmerInnen auf dem Podium (in alphabetischer Reihenfolge):

- **Stefanie Busch**: Hochschulrektorenkonferenz (HRK) für die Allianz der Wissenschaftsorganisationen
- Prof. **Dr. Rainer Kuhlen**: Sprecher des Aktionsbündnisses „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“
- **Dr. Thomas Pflüger**: Kultusministerkonferenz
- **René Röspel, MdB**: SPD-Bundestagsfraktion
- **Dr. Petra Sitte, MdB**: Fraktion Die Linke

17<sup>00</sup> Uhr: **Mitgliederversammlung des „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft e.V.“**

Moderation: Dr. Judith Plümer

20<sup>00</sup> Uhr: **Möglichkeit zu einem gemeinsamen Abendessen** (Selbstzahlerbasis) im Restaurant „Mar y Sol“

## Dienstag, 11. Dezember 2012

9<sup>30</sup> Uhr: **Interne Vollversammlung der Unterzeichner der Göttinger Erklärung**

Moderation: Prof. Dr. Rainer Kuhlen

1. Formalia
  - a. Begrüßung
  - b. Feststellung der Beschlussfähigkeit
  - c. Wahl der Protokollführung
  - d. Genehmigung des Protokolls der letzten Vollversammlung
2. Berichte
  - a. Sprecher
  - b. „Generaldirektion“
3. Strategien im Vorlauf zum Dritten Korb
4. Wahlen zur Lenkungsgruppe
5. Bericht zu dem Projekt IUWIS
6. Bericht aus dem „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft e.V.“
7. Bericht aus dem ENCES e.V.
8. Verschiedenes und Termine

12<sup>30</sup> Uhr: **Foto der neuen Lenkungsgruppe**

12<sup>45</sup> Uhr: **Sitzung der neuen Lenkungsgruppe** (inkl. aller Kooptierten und Interessierten), u.a. Wahl der Sprecher

13<sup>15</sup> Uhr: **Möglichkeit zu einem gemeinsamen Mittagessen** (Selbstzahlerbasis, in der PTB-Kantine)

## Antrag auf Mitgliedschaft

Formular bitte zurück an:

Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft e.V.  
Ammerländer-Heerstraße 121  
26129 Oldenburg

Hiermit beantrage ich / beantragen wir die Aufnahme als Mitglied in den Verein „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt / zum ..... und mache / machen dazu folgende Angaben:

Ich beantrage / wir beantragen (*bitte ankreuzen*)

- Mitgliedschaft als juristische Person (Institution, Fachgesellschaft etc.),
- Mitgliedschaft als natürliche Person

Name: .....

Ansprechpartner

(*bei juristischen Personen*): .....

Anschrift (*Stempel*): .....

.....

Straße: .....

(PLZ) Ort: (.....) .....

Telefon: ..... Fax: .....

E-Mail: .....

- Diese E-Mail Adresse kann in eine Mailingliste der Vereinsmitglieder aufgenommen werden (*bitte ankreuzen, wenn gewünscht*).

Den Mitgliedsbeitrag\* entrichten wir / entrichte ich nach Erhalt einer Beitragsrechnung an die oben genannte Anschrift.

Datum: .....

Unterschrift: .....

\* Jahresbeitrag für juristische Personen (Institutionen, Fachgesellschaften): 250,00 €, für natürliche Personen: 60,00 €. Fälligkeit jeweils zum 31. März des laufenden Jahres. Im Jahr des Beitritts wird ein anteiliger Beitrag zum Jahresende fällig.

# Alles in Richtung einer allgemeinen Wissenschaftsklausel

Die Debatte darüber sollte und wird Fahrt aufnehmen

Aktionsbündnis Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft

Der Sprecher, Prof. Dr. Rainer Kuhlen

im Dezember 2012

---

## Vorbemerkung:

Es wird im folgenden Text die Bezeichnung „**Wissenschaftsklausel**“ anstatt „Wissenschaftsschranke“ verwendet, obgleich ein Begriff wie Klausel im UrhR nicht vorgesehen ist. „Wissenschaftsschranke“ wird häufig auch für § 52a (Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung) verwendet. Diese Wissenschaftsschranke (§ 52a) hat sich nach Einschätzung aus Bildung und Wissenschaft für sich und im Zusammenspiel mit anderen Schrankenbestimmungen als unzureichend erwiesen. Daher ist ein umfassender Neuansatz, eben über eine „Wissenschaftsklausel“, notwendig. In einem späteren Gesetzgebungsverfahren sollte § 52a durch diese Klausel ersetzt werden, und kann dann, entsprechend der Terminologie des UrhG, als „Wissenschaftsschranke“ offiziell bezeichnet werden. § 52a wäre dann nicht mehr auf die „Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung“ beschränkt, sondern behandelt jede Art von Nutzung publizierter Informationsobjekte (gleich welcher Art) in den Bereichen Bildung und Wissenschaft. Wenn in den folgenden Zitaten der verschiedenen Organisationen und Parteien von „Wissenschaftsschranke“ die Rede ist, so ist i.d.R. nicht § 52a gemeint, sondern eine hier als „Wissenschaftsklausel“ angesprochene umfassende Regelung.



## Die Initiative des Aktionsbündnisses

Die öffentliche Debatte um eine allgemeine Wissenschaftsklausel wurde vom **Aktionsbündnis „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“** mit einer Pressemitteilung vom 6.7.2010 mit dem Titel „Ein großer Schritt für Bildung und Wissenschaft — in Richtung einer allgemeinen Wissenschaftsschranke im Urheberrecht“ (URL1) angestoßen.

Dazu wurde eine neue Norm § 45b *Bildung und Wissenschaft* vorgeschlagen. Durch diese soll der volle Umfang der Nutzung wissenschaftlicher Literatur **genehmigungsfrei** zugestanden werden, unter Einbeziehung der **Infrastruktur für Informationsvermittlung**, wie Bibliotheken. Diese neue Norm **verzichtet bewusst auf weitere Einschränkungen** dieser Nutzung, wie z.B. auf raumbezogene Festlegungen, wie z.B. „in den Räumen“ oder „auf dem Grundstück“ der jeweiligen Einrichtung. Auch eine Erweiterung auf das Intranet einer Hochschule oder anderen Wissenschaftseinrichtung wird nicht für ausreichend erachtet, um die technischen Möglichkeiten digitaler Publikationsformen auszuschöpfen. Das Aktionsbündnis akzeptierte aber eine Festlegung der Nutzung auf einen „bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen“ und sieht damit die Anforderungen des bei Schrankenregelungen zum Einsatz kommenden Dreistufentests erfüllt.

Die bisherigen kleinteiligen und höchst komplizierten Schrankenlösungen setzen Bildung und Wissenschaft nicht in den Stand, Wissenschaft auf höchstem Niveau unter Berücksichtigung des schon publizierten Wissens zu betreiben. Sie verhindern, die vielfältigen Bildungsangebote hochqualitativ abzusichern; sie behindern Einrichtungen wie die Bibliotheken, für Bildung und Wissenschaft die erforderlichen Vermittlungsleistungen zu erbringen und schränken nicht zuletzt die Anstrengungen ein, die Wirtschaft mit entsprechendem Innovationspotenzial zu versorgen.

Eine solche allgemeine Wissenschaftsklausel/-schranke liegt also sowohl im Interesse von Bildung und Wissenschaft an einer liberaleren und flexibleren Nutzung von publizierter Information – nicht nur, aber vor allem für das mit öffentlicher Förderung entstandene Wissen – als auch im Interesse der auf Innovationen angewiesenen, im internationalen Wettbewerb stehenden Wirtschaft und der Öffentlichkeit insgesamt.

### Der Vorschlag von 2010 im Wortlaut:

#### § 45b Bildung und Wissenschaft

(1) Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung veröffentlichter Werke für Zwecke des eigenen wissenschaftlichen Gebrauchs und für Bildungszwecke an Schulen, Hochschulen und nicht-gewerblichen Einrichtungen der Aus-, Weiter- und Berufsbildung. Die öffentliche Zugänglichmachung im Sinne von § 19a UrhG ist hierbei nur für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen zulässig. Satz 1 gilt auch für Zwecke der Dokumentation, Bestandssicherung und Bestandserhaltung in Bildung und Wissenschaft, insbesondere auch für die den

wissenschaftlichen Gebrauch und die Bildungszwecke unterstützenden Leistungen von Vermittlungsinstitutionen wie öffentlich finanzierte Bibliotheken, Archive, Dokumentationen und Museen.

(2) Für die nach Abs. 1 zulässige Nutzung steht den Urhebern eine angemessene Vergütung zu. Der Anspruch kann nur entweder durch eine Verwertungsgesellschaft oder durch eine andere dazu ermächtigte Stelle geltend gemacht werden.

(3) Vertragliche Regelungen, die Abs. 1 ausschließen oder einschränken, sind unwirksam.

Das Aktionsbündnis sieht die hier vorgeschlagene **Wissenschaftsschranke rechtlich voll im Einklang mit einer zeitgemäßen Interpretation der Urheberrechtsrichtlinie der EU von 2001**, insbesondere von Art. 5, 3, a

“use for the sole purpose of illustration for teaching or scientific research, as long as the source, including the author's name, is indicated, unless this turns out to be impossible and to the extent justified by the non-commercial purpose to be achieved”) (URL5).

Auch der Erwägungsgrund (42) für die Urheberrechtsrichtlinie der EU von 2001 lässt nicht erkennen, weshalb der Vorschlag für eine umfassendere Wissenschaftsschranke gegen die Richtlinie verstoßen sollte:

„Bei Anwendung der Ausnahme oder Beschränkung für nicht kommerzielle Unterrichtszwecke und nicht kommerzielle wissenschaftliche Forschungszwecke einschließlich Fernunterricht sollte die nicht kommerzielle Art der betreffenden Tätigkeit durch diese Tätigkeit als solche bestimmt sein. Die organisatorische Struktur und die Finanzierung der betreffenden Einrichtung sind in dieser Hinsicht keine maßgeblichen Faktoren.“

Das Aktionsbündnis setzt auf die Unterstützung der fachwissenschaftlichen Urheberrechtsexpertise, diese Einschätzung durch stringente juristische Argumentation zu fundieren.

Der Vorschlag von 2010 wurde u.a. auch von ENCES e.V. (European Network for Copyright in support of Education and Science - URL9 ) aufgegriffen und von ENCES in die derzeit laufenden Beratungen der WIPO (zuständig WIPO SCCR) zur Reformulierung der Urheberrechts-/Copyright-Regulierungen mit Blick auf Bibliotheken, *Disabled people* und Bildung und Wissenschaft eingebracht. Bei diesen ENCES-internen Beratungen wurde deutlich, dass es vor allem durch Abs. 2 des Vorschlags des Aktionsbündnisses zu Missverständnissen kommen kann. Es hätte daraus geschlossen werden können, dass auch für „Zwecke der Dokumentation, Bestandssicherung und Bestandserhaltung“ eine Vergütung vorzusehen sei. Das aber entspricht keineswegs weder den Zielen des Aktionsbündnisses

noch denen von ENCES und würde auch hinter den in der internationalen Diskussion der NGO erreichten Stand (z.B. IFLA, Brasilien, Afrika-Gruppe) zurückfallen.

Daher wurden die Ziele wie folgt präzisiert, auf die sich auch das Aktionsbündnis verständigen kann:

1. Mit dieser Wissenschaftsklausel sollen die anderen, auf Bildung und Wissenschaft bezogenen Schrankenregelungen im UrhG ersetzt werden, insbesondere die §§ 52a, 52b, und 53a und die Bildung und Wissenschaft betreffenden Teile von § 53 (eventuell auch andere Normen im Gesetz, ganz oder teilweise).
2. Durch diese Wissenschaftsklausel soll der volle Umfang der Nutzung wissenschaftlicher Literatur ohne weitere kleinteilige Einschränkungen (wie jetzt in § 52a UrhG) genehmigungsfrei (nicht in jedem Fall zwangsläufig vergütungsfrei) für den eigenen wissenschaftlichen Gebrauch und für nicht gewerbliche Bildungszwecke sowie für Vermittlungsleistungen der Kultureinrichtungen wie Bibliotheken zugestanden werden.
3. Die dadurch mögliche Verschlankung des Urheberrechts soll auch zu einer größeren Rechtssicherheit für den Umgang mit publiziertem Wissen in Bildung und Wissenschaft beitragen, nicht zuletzt auch für die Gerichte selber, die bislang verschiedentlich die jetzigen Regelungen widersprüchlich ausgelegt haben und damit für lange Phasen schwebender Verfahren weitere Unsicherheit bewirkt haben.
4. Die durch in dieser Wissenschaftsklausel formulierten Nutzungsprivilegien sollen nicht auf die Vermittlungseinrichtungen wie Bibliotheken beschränkt sein (auch wenn diese natürlich in die Regelungen der allgemeinen Wissenschaftsschranke einbezogen werden; vgl. (3) in dieser Liste), sondern sollen in erster Linie einen unverzichtbaren Nutzungsfreiraum für die in Bildung und Wissenschaft Tätigen selbst schaffen.
5. Für Zwecke der Dokumentation und Bestandssicherung der Kultureinrichtungen ist eine genehmigungs- und vergütungsfreie Nutzung vorzusehen.
6. Die Öffentliche Zugänglichmachung (entsprechend § 19a UrhG) ist nur für geschlossene Benutzergruppen in der Forschung und der Ausbildung vorgesehen.
7. Durch diese umfassende Wissenschaftsschranke sollte es aus Sicht von Bildung und Wissenschaft nicht erforderlich sein, spezielle Regelungen für den Umgang mit verwaisten Werken zu treffen. Auch diese sollen entsprechend Abs. 1 des Vorschlags genehmigungsfrei sowohl für Bildung und Wissenschaft als auch für die Vermittlungseinrichtungen zu nutzen sein.
8. Mit der Einführung einer umfassenden Wissenschaftsschranke sollen auch bestehende Unsicherheiten bezüglich des Einsatzes von *Data-Mining*-Techniken beseitigt werden. Diese werden in der Wissenschaft immer wichtiger, setzen aber ein

(temporäres) erlaubtes Herunterladen großer Datenmenge voraus, welches ja nach dem jetzigen Urheberrechtsverständnis eine Form der Vervielfältigung (als Recht der Rechteinhaber) ist.

9. Für den Fall, dass Vergütungen anfallen, sollen diese über Pauschalierungen durch die Träger von Bildungs-, Wissenschafts- und Kultureinrichtungen geregelt werden.

Sich auf solche Ziele zu verständigen, ist für das Aktionsbündnis möglicherweise die wichtigere Aufgabe als ein konkreter Normvorschlag. Das Aktionsbündnis sieht sich dennoch weiterhin in der Pflicht, nicht nur Ziele, sondern auch einen konkreten Normvorschlag vorzulegen. Ein solcher Vorschlag wird sicherlich im anstehenden politischen und juristischen Diskurs intensiv überprüft und vermutlich modifiziert bzw. juristisch professionalisiert gemacht werden müssen. Ohne einen entsprechenden Vorschlag könnte die Diskussion aber eher unverbindlich bleiben:

#### **§ 45b Bildung und Wissenschaft – Version 22.10.2012**

(1) Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung veröffentlichter Werke für Zwecke des eigenen wissenschaftlichen Gebrauchs und für Bildungszwecke an Schulen, Hochschulen und nicht-gewerblichen Einrichtungen der Aus-, Weiter- und Berufsbildung. Die öffentliche Zugänglichmachung im Sinne von § 19a UrhG ist hierbei nur für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen zulässig. Satz 1 gilt auch für Zwecke der Dokumentation, Bestandssicherung und Bestandserhaltung durch Einrichtungen wie öffentlich finanzierte Bibliotheken, Archive, Dokumentationen und Museen. Satz 1 gilt auch für die den wissenschaftlichen Gebrauch und die Bildungszwecke unterstützenden Leistungen von in Satz 3 erwähnten Vermittlungsinstitutionen.

(2) Für die nach Abs. 1, Satz 1 und 2 und 4 zulässige Nutzung steht den Urhebern eine angemessene Vergütung zu. Vergütungen werden über die Träger der Bildungs- und Wissenschaftseinrichtungen pauschal geleistet. Der Anspruch kann nur entweder durch eine Verwertungsgesellschaft oder durch eine andere dazu ermächtigte Stelle geltend gemacht werden.

(3) Vertragliche Regelungen, die Abs. 1 ausschließen oder einschränken, sind unwirksam.

Auch mit dieser (reformulierten, **von der Mitgliederversammlung des Aktionsbündnisses am 11. Dezember 2012 noch zu verabschiedenden**) **Wissenschaftsklausel/-schränke** sind vermutlich nicht alle bildungs- und wissenschaftsbezogenen Probleme des Urheberrechts gelöst.

- (1) Ergänzt werden muss diese Wissenschaftsschränke durch eine **Verbesserung der Urheber-/Autorenrechte an ihren publizierten Werken**. Dies müsste durch Veränderungen im Urhebervertragsrecht erreicht werden, vermutlich über § 38 UrhG, eventuell auch durch Änderungen in § 31 UrhG. Diese Diskussion wird vor allem unter dem Thema des *Zweitverwertungsrechts* geführt, welches den

AutorInnen zur Sicherung ihres informationellen Selbstbestimmungsrechts zugestanden werden soll. Auch wenn das Zweitverwertungsrecht nicht direkt etwas mit Open Access zu tun hat, würde dadurch das auch politisch erwünschte Ziel einer breiten offenen, freien (auch gebührenfreien) Nutzung des publizierten Wissens besser verfolgt werden können.

- (2) Im Urhebervertragsrecht sollte auch geregelt werden, dass der Urheber (Autor) seine Verwertungsrechte als Nutzungsrechte Dritter nur so weit übertragen kann, wie es zur Veröffentlichung des *gesamten* Werkes durch den Verwerter erforderlich ist. Damit sollten die **Rechte an einzelnen Elementen seines Werkes (z.B. Abbildungen, Tabellen) nicht automatisch mit abgetreten werden**.
- (3) Mit dieser Wissenschaftsschranke müssten auch **Bestimmungen von § 95b UrhG angepasst** werden, durch die bislang in bestimmten Fällen technischen Schutzmaßnahmen Priorität gegenüber einer genehmigungsfreien Nutzung in Bildung und Wissenschaft gegeben wurde.
- (4) Falls ein Leistungsschutzrecht für Presseverleger im UrhG aufgenommen werden sollte (gegen das das Aktionsbündnis starke Bedenken hat), müsste eine Privilegierung der Suchmaschinen für die Nutzung von Presseerzeugnissen gesichert sein. Ohne deren Leistungen ist eine für die Arbeit von Bildung und Wissenschaft wichtige Orientierung über die stark diversifizierte Medienlandschaft nicht möglich.

## Wissenschaftsklausel im Kontext

Der Vorschlag für eine umfassende Wissenschaftsklausel ist von der Tendenz her verträglich mit der Einschätzung der **Allianz der Wissenschaftsorganisationen** (vgl. folgender Abschnitt), dem Vorschlag der **Kultusministerkonferenz** (vgl. übernächster Abschnitt) und **dem European Copyright-Code der Wittem Gruppe** (vgl. überübernächster Abschnitt).

Dieser Vorschlag wird inzwischen von einer **Vielzahl anderer Organisationen** und von so gut wie **allen politischen Parteien** aufgegriffen (vgl. darauf folgender Abschnitt)

## Allianz der deutschen Wissenschaftsorganisationen

Die Allianz der deutschen Wissenschaftsorganisationen hatte in ihrem Vorschlag „Neuregelung des Urheberrechts. Anliegen und Desiderate für einen Dritten Korb“ von Juli 2010 unmittelbar den Vorstoß des Aktionsbündnisses für einen neuen § 45b aufgenommen und **„spricht sich mittelfristig für eine solche Lösung aus“**. (URL7) Dadurch sollen vor allem §§ 46, 47, 51, 52a, 52b, 53, 53a UrhG zusammengeführt werden. Die Allianz war der Ansicht, dass es „zur Umsetzung einer allgemeinen Wissenschaftsschranke im deutschen Urheberrechtsgesetz ...jedoch einer veränderten EU-Richtlinie zu einem vereinheitlichten Urheberrecht“ bedarf, so dass dieses Ziel über Anpassungen der europäischen Urheberrechtsvorgaben erreicht werden sollte. Der Vorschlag der Allianz orientierte sich an

den bisherigen Formulierungen des Urheberrechtsgesetzes, insbesondere an die Formulierungen von § 52a UrhG.

Die Allianz formuliert die grundlegenden Ziele einer solchen Schranke: „Der freie Zugang zu wissenschaftlichen Informationen ist für den wissenschaftlichen Fortschritt und das wissenschaftliche Arbeiten von existenzieller Bedeutung. ... Die Wissenschaft benötigt einen rechtlichen Handlungsrahmen eigener Kompetenz. ... Der Gesetzgeber ist aufgerufen, ein dem Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit gemäßes Urheberrecht zu gewährleisten.“

## Kultusministerkonferenz

Auch die Kultusministerkonferenz war in ihrem Positionspapier von 2009 der Auffassung, „dass die de lege lata in den §§ 52 a, 52 b und 53 a UrhG normierten Schrankenregelungen de lege ferenda durch eine **generalklauselartig gefasste einheitliche Schrankenregelung für die Bereiche Bildung und Wissenschaft** zu ersetzen sind“. Sie forderte entsprechend, dass das Gesetzgebungsverfahren für den Dritten Korb dazu genutzt werden soll, „eine für die Bereiche Bildung, Wissenschaft und Kultur umfassende Schrankenregelung zu schaffen“. Die Kultusministerkonferenz schlug dafür einen erneuerten § 52a vor, durch den „die immer kleinteiliger und in der Praxis kaum noch handhabbar gewordenen Schrankenregelungen ersetzt“ würden und der nach Einschätzung der Kultusministerkonferenz „mit der EU-Richtlinie 2001/29/EG vom 22.05.2001 konform“ ist.

Allerdings sollten in diesem Vorschlag die Rechte der Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Zugänglichmachung eines veröffentlichten Werkes nicht den Nutzern direkt zugestanden werden, sondern „öffentlichen Einrichtungen, denen Aufgaben in Bildung, Wissenschaft und Kultur übertragen sind“. (Vgl. Pflüger, Thomas: Positionen der Kultusministerkonferenz zum Dritten Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft – »Dritter Korb«. In: Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht. Heft 12 /2010.) Dies schätzt das Aktionsbündnis nicht als ausreichend ein.

## European Copyright-Code

Die Wissenschaftsklausel verfolgt auch das gleiche Ziel, wie es z.B. formuliert ist im *European Copyright Code* von 2010 (URL8) unter Art. 5.2 und Art. 5.3:

### **Art. 5.2 – Uses for the purpose of freedom of expression and information**

...

(2) The following uses for the purpose of freedom of expression and information are permitted without authorization, but only against payment of remuneration and to the extent justified by the purpose of the use:

(a) use of single articles for purposes of internal reporting within an organization;

**(b) use for purposes of scientific research.....** [Hervorhebung vom Autor]

## **Art. 5.3 – Uses permitted to promote social, political and cultural objectives**

...

(2) The following uses for the purpose of promoting important social, political and cultural objectives are permitted without authorization, but only against payment of remuneration, and to the extent justified by the purpose of the use:

(a) reproduction by a natural person for private use, provided that the source from which the reproduction is made, is not an obviously infringing copy;

(b) **use for educational purposes.** [Hervorhebung vom Autor]

Bemerkenswert ist hier vor allem, dass für Wissenschaft und Bildung gleichermaßen der genehmigungsfreie (nicht unbedingt vergütungsfreie) Zugang ohne weitere Einschränkung erlaubt sein soll – also weg von den kleinteiligen Einschränkungen wie im aktuellen Urheberrecht.

## **Verbände – Organisationen – Parteien**

Inzwischen hat diese Diskussion auch die breitere Fachöffentlichkeit und die Fachverbände (z.B. dbv, Studierenden-Vertretungen, ...) erreicht und ist auch von den verschiedenen Parteien des Bundestags und auch außerhalb (Piratenpartei) sowie in der Enquete-Kommission „Internet und digitale Gesellschaft“ aufgegriffen worden. Dazu nur wenige Hinweise:

Die Präsidentin des dbv, **Gudrun Heute-Bluhm, hatte schon Mai 2011 gefordert:** “ Dringend erforderlich ist daher eine allgemeine Wissenschaftsschranke, die die bestehenden Schranken Generalklausel-artig ergänzt. Die entsprechenden Vorschläge der großen Wissenschaftsorganisationen sind längst bekannt. Nun gilt es, sie auch tatsächlich ins geltende Recht zu überführen.“ (URL4) Ähnlich, in der Zeitung des Deutschen Kulturrates (Politik & Kultur 5/12 ), die Forderung von Frank Simon-Ritz, Mitglied im dbv-Vorstand und Sprecher der Deutschen Literaturkonferenz, dass sich die Bundesregierung noch 2012 der Frage einer „allgemeinen Wissenschaftsschranke“ zuwenden solle (URL3).

Im Diskussionspapier der CDU/CSU-Bundestagsfraktion zum Urheberrecht in der digitalen Gesellschaft vom 12.6.2012 heißt es unter Punkt 6 **Wissenschaftsfreundliches Urheberrecht:** „Auf der Grundlage einer umfassenden Evaluierung möchte die CDU/CSU-Bundestagsfraktion daher eine Überarbeitung dieser Regelungen und die Zusammenführung zu einer einheitlichen Wissenschaftsschranke erreichen“ (URL2).

Die CDU/CSU schließt sich damit ähnlichen und zum Teil weiterführenden früheren Stellungnahmen der anderen im Bundestag vertretenen Parteien (bis auf FDP) sowie der Piratenpartei an.

Die SPD: „wird sich die SPD-Bundestagsfraktion auch künftig mit vollem Elan dafür einsetzen, dass im deutschen Urheberrecht eine verlässliche und dauerhafte Wissenschaftsschranke verankert wird“ (URL10).

Die Linke (Dr. Sitte): „Der §52a muss nicht befristet verlängert werden, sondern sein Anwendungsbereich muss so ausgeweitet werden, dass die Hochschulen tatsächlich etwas davon haben. Er muss Teil einer allgemeinen Wissenschaftsschranke werden, wie sie DIE LINKE und unzählige Wissenschaftsverbände immer wieder gefordert haben“ (URL11).

Grüne (Dr. von Notz): „Das Ziel einer Urheberrechtsreform im Bereich von Bildung und Wissenschaft muss durch eine verbesserte Zugänglichmachung von Inhalten erreicht werden. Am besten ist dies über eine allgemeine, im Urheberrecht zu verwirklichende Wissenschaftsschranke zu erreichen, die letztlich hilft, die Arbeitsmöglichkeiten für Lehrende und Forschende zu beflügeln“ (URL12).

Piratenpartei: „Bildung und Forschung haben einen besonderen Wert für die Gesellschaft, der über die kommerziellen Interessen der Urheber zu stellen ist, weshalb wir für eine Befreiung der Bildungseinrichtungen von Urheberrechtsabgaben durch Schranken für die Nutzung zu Bildungs- und Wissenschaftszwecken eintreten“ (URL13).

**Auch nach den Handlungsempfehlungen der Enquete-Kommission „Internet und digitale Gesellschaft“ vom 11.6.2012** „soll geprüft werden, ob im Urheberrecht eine allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke verankert werden soll, die die bestehenden Schrankenprivilegierungen für Wissenschaft und Forschung zusammenfasst, um eine breitere Nutzung und Verbreitung von wissenschaftlichen Erkenntnissen zu ermöglichen.“ (URL6)

## **Fazit**

Das Aktionsbündnis zieht aus all den Hinweisen den Schluss, dass die allgemeine und Fach-Öffentlichkeit sowie viele Verbände und so gut wie alle Parteien bereit für eine Diskussion um eine allgemeine Wissenschaftsklausel/-schranke sind. Es bietet sich an, für diese Diskussion einen offenen Tisch zu organisieren, durch den ein Konsens über Intention und Extension einer solchen Wissenschaftsklausel/-schranke erreicht werden sollte, der dann auch in eine Gesetzesinitiative münden und vom Bundestag verabschiedet werden kann.



## URL-Liste

URL1 <http://urheberrechtsbuendnis.de/pressemitteilung0610.html>

URL2 <http://blogfraktion.de/2012/06/12/diskussionspapier-urheberrecht-in-der-digitalen-gesellschaft/>

URL3 <http://www.kulturrat.de/puk/puk05-12.pdf> (Warten auf die Wissenschaftsschranke)

URL4 <http://irights.info/?q=node%2F2042>

URL5 [http://www.urheberrecht.org/topic/Info-RiLi/eu/l\\_16720010622de00100019.pdf](http://www.urheberrecht.org/topic/Info-RiLi/eu/l_16720010622de00100019.pdf)

URL6

[http://www.bundestag.de/internetenquete/dokumentation/Bildung\\_und\\_Forschung/PGBuF\\_2012-06-11/PGBUF\\_2012-06-11\\_Bericht/index.jsp](http://www.bundestag.de/internetenquete/dokumentation/Bildung_und_Forschung/PGBuF_2012-06-11/PGBUF_2012-06-11_Bericht/index.jsp)

URL7

[http://www.allianzinitiative.de/fileadmin/user\\_upload/Home/Desiderate\\_fuer\\_Dritten\\_Korb\\_UrhG.pdf](http://www.allianzinitiative.de/fileadmin/user_upload/Home/Desiderate_fuer_Dritten_Korb_UrhG.pdf)

URL8 <http://www.copyrightcode.eu/>

URL9 <http://www.ences.eu/>

URL10 Kurz: <http://bit.ly/Ro0kHH>

URL11 Kurz: <http://bit.ly/ViV7IP>

URL12 <http://gruen-digital.de/2012/11/protokollrede-52-a-urheberrechtsgesetz/>

URL13 <http://www.piratenpartei.de/2012/04/15/vorstellung-der-urheberrechtspositionen-der-piratenpartei-und-aufklarung-von-mythen/>



Herausgegeben vom *Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft e.V.*  
Bundeszentrale: Ammerländer Heerstr. 121, 26129 Oldenburg  
Redaktion: Thomas Severiens